

An: 60



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz

Bekanntmachung

Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95:
Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße (Ergänzung Nr. 1)

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 14. 7. 1989, Az.: 379-06, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gleichzeitig hat sie mitgeteilt, daß, soweit die Landesbauordnung für die örtlichen Bauvorschriften eine Genehmigung vorsieht, diese hiermit als erteilt gilt.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Ergänzung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 95 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörige Begründung werden ab

Donnerstag, dem 24. 8. 1989

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Koblenz, Emil-Schüller-Straße 20 (Hochhaus, 1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetragen sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 24 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Ablichtung
wird als mit der
Raumlicher Geltungsbereich:

Die Ergänzung betrifft die Grundstücke Gemarkung Kesselheim, Parzellen-Nr. 615, 616 und 617.

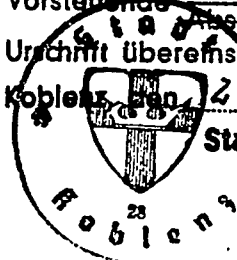
Koblenz, den 24. 8. 1989

Stadtverwaltung Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Stadtkammern

Vorstande
Ablichtung
Abchrift
Urchrift übereinstimmend
Koblenz, den 24. 8. 1989



Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 04.02.1992

Bekanntmachung

Erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung von Bebauungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches - BauGB - Der Stadtrat hat am 12. 12. 91 den Beschluß gefaßt, die nachstehend aufgeführten Bebauungspläne gemäß § 215 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 86 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung nach erneuter Ausfertigung rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Ausfertigung / Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Bebauungsplan Nr. 95: Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße (Neufassung) ursprüngliche Ausfertigung: 26. 01. 88, Bekanntmachung: 26. 01. 88

Bebauungsplan Nr. 95: Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße (Änderung und Ergänzung Nr. 1) ursprüngliche Ausfertigung: 24. 08. 89, Bekanntmachung: 24. 08. 89

Bebauungsplan Nr. 144: Stadtdurchfahrt B 9 zwischen Einmündung Simmerner Straße und Anschluß Südbrücke (Römerstraße) - V. Bauabschnitt - ursprüngliche Ausfertigung: 27. 10. 87, Bekanntmachung: 27. 10. 87

Die vorgenannten Bebauungspläne werden mit Datum vom 31. 01. 92 ausfertigt und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung treten die vorgenannten Bebauungspläne rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan Nr. 95 zum 26. 01. 88

Bebauungsplan Nr. 95 (Änderung und Ergänzung Nr. 1) zum 24. 08. 89

Bebauungsplan Nr. 144 zum 27. 10. 87

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) und die dazugehörigen Begründungen werden ab

Dienstag, 04. 02. 1992

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 4 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 73 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 GemO und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist. Die oben genannten ursprünglichen Bekanntmachungsdaten werden hiermit gegenstandslos.

Koblenz, 04. 02. 1992

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter,
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 04. 02. 1992



Stadtverwaltung Koblenz

I/A.

Stadtamtmann

Auszug protokolliert
04/02.92